

Beitragsordnung der Bezirkszahnärztekammer Trier

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Trier hat am 26. November 2008 folgende durch Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Koblenz vom 20. Januar 2009 genehmigte Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Trier sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit.
- (2) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Für die Monate, in denen die Beitragspflicht beginnt oder endet, ist je ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Heranziehung zur Beitragszahlung der Kammerangehörigen erfolgt nach der Beitragstabelle gemäß der Anlage.
- (4) Die Beiträge werden von der Bezirkszahnärztekammer Trier zusammen mit den Beiträgen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz und der Bundeszahnärztekammer erhoben und eingezogen.

§ 2

- (1) Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe wird durch die ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit bestimmt. Zweigpraxen werden zu einem ermäßigten Beitrag eingruppiert, sofern die Hauptpraxis nicht im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier liegt.
- (2) Bei einem Ruhen der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entfällt die Pflichtmitgliedschaft zur Bezirkszahnärztekammer Trier, solange das Ruhen angeordnet ist und keine Assistenz Tätigkeit oder privat zahnärztliche Berufstätigkeit ausgeübt wird.

§ 3

- (1) Jeder Zahnarzt, der im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier seinen Beruf ausübt, ist gegenüber der Bezirkszahnärztekammer Trier und der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz in getrennten Meldeverfahren meldepflichtig.
- (2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung von den beitragspflichtigen Mitgliedern bereits Beiträge entrichtet werden, entfällt diese Meldepflicht.

- (3) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei nachträglicher Veranlagung eine Zahlungsfrist von höchstens zwei Wochen zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, treten Maßnahmen zur Beitreibung der Mitgliedsbeiträge in Kraft.
- (4) Verlaufen bei rückständigen Beiträgen Mahnverfahren erfolglos, sind die Rückstände nach § 15 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz – HeilBG-) vom 20.10.1978 in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 08.07.1957 in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

§ 4

- (1) Liegen besondere Umstände vor, welche dem Mitglied die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, kann der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beitragsschuld bis zu zwei Jahre gewähren. Der Bescheid ist zu befristen.

Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht jedoch nicht.

- (2) Der Antrag auf Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass ist schriftlich vorzulegen und zu begründen. Vorhandene Beweismittel sind beizufügen.
- (3) Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung zur Beitragszahlung bei der Bezirkszahnärztekammer Trier eingeht, es sei denn, dass besondere Umstände die spätere Vorlage rechtfertigen.
- (4) Die Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragserlass enden, sobald die hierfür anerkannten Gründe wegfallen. Das Mitglied hat die Bezirkszahnärztekammer Trier über deren Wegfall unverzüglich zu informieren.
- (5) Über Anträge, die die Beiträge der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz betreffen, entscheidet der Vorstand der Landeszahnärztekammer.

§ 5

- (1) Gegen die Heranziehung zum Beitrag oder gegen ablehnende Entscheidungen nach § 4 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirkszahnärztekammer Trier zu erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Trier.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.
- (4) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 6

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Berechtigung der Bezirkszahnärztekammern, im Rahmen ihrer Satzung eigene Beiträge für ihre Verwaltungsmaßnahmen und für besondere Zwecke zu erheben, wird durch diese Beitragsordnung nicht berührt.

Bitburg, 20. Januar 2009



Dr. Peter Mohr
Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Trier

Erste Änderung:
genehmigt am 5. Januar 2012, Az.: 53 01 632
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung